

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Verschiedene Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Zusammensetzung KESB, Verfahren, Rechtsmittelzug, Perimeter Berufsbeistandschaften, Aktenaufbewahrung Beistandspersonen)

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Inneren
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: eva.vontobel@ji.zh.ch
Telefon: +41 43 259 25 74

Teilnehmeridentifikation:

150450

Vernehmlassung

Übermittelt am: 18. September 2024 um 11:03 Uhr
Übermittelt von: Felix Stocker

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Revision des EG KESR	§ 60 Verfahrenskosten a. Kostenvorschuss / Abs. 1	Der Ermessensspielraum ist angesichts der unterschiedlichen finanziellen Situationen der Klient:innen wichtig. Dennoch sollten kantonal einheitliche Grundlagen gelten, um Rechtssicherheit bei den 13 verschiedenen KESB zu gewährleisten und die Entscheidungen für die Betroffenen nachvollziehbar zu machen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision des GOG	§ 39. Besetzung Abs. 1	<p>Streitfälle im Kindes- und Erwachsenenschutz sind für die Beteiligten Personen eine grosse Belastung. Wie die JI im erläuternden Bericht zu Recht ausführt, greifen die Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz in elementare Bestandteile der Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit der betroffenen Personen ein (Kinderzuteilung, Aufenthalts-bestimmungsrecht, Anordnung einer Beistandschaft, Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte, Einschränkung der usw.). Die Verkürzung der Verfahren durch eine Anpassung des Instanzenzugs ist daher eine zentrale Fragestellung.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der Entscheide für die involvierten Erwachsenen und Kinder ist es der SP ein grosses Anliegen, dass die Entscheide einerseits rasch gefällt werden, dass die Verfahren andererseits aber gründlich und unter Berücksichtigung und Anhörung aller wichtiger Personen geführt werden. Zwar nehmen mehrstufige Verfahren mit einem Bezirksrat oder einem Bezirksgericht als Erstinstanz notwendigerweise mehr Zeit in Anspruch, sie bieten allerdings den unterlegenen Parteien eine Möglichkeit mehr, zu ihrem Recht zu kommen. Darüber hinaus werden aktuell nur 20% der Bezirksratsentscheide ans Obergericht weitergezogen – eine «Verlangsamung» des Verfahrens aufgrund der zweiten Beschwerdeinstanz kommt also nur in den seltensten Fällen vor. Ein Vergleich der Verfahrensdauer vor dem Bezirksrat und dem Obergericht, wie sie die JI im Bericht ausführt, ist ausserdem schwierig, weil der Bezirksrat als erste Instanz aufwendige Vernehmlassungen und Anhörungen organisieren muss, das Obergericht hingegen ein reines Aktenverfahren durchführt. Sollte das Obergericht als einzige Beschwerdeinstanz fungieren, müsste es ebenso aufwendige Anhörungen etc. durchführen.</p> <p>Auch ein Vergleich der Behandlungsfristen zwischen den Kantonen ist schwierig, weil sich die Strukturen stark unterscheiden. Aufgrund dieser komplexen Ausgangslage und weil sich kein Konsens zwischen den politischen Akteuren und den betroffenen Institutionen abzeichnet, beantragt die SP, die Frage des Instanzenzugs formal vom Rest der Teilrevision des EG KESR herauszulösen, so dass die Frage gesondert geklärt werden kann, ohne den Rest der Vorlage zu gefährden.</p> <p>Ebenfalls spricht sich die SP dafür aus, relevante Entwicklungen in Bundesbern eng zu verfolgen, um Doppelspurigkeit zu vermeiden. Das Bundesamt für Justiz prüft zur Zeit in Erfüllung eines überwiesenen Postulats (Postulat 22.3380) die schweizweite Einführung einer Familiengerichtsbarkeit ähnlich dem Modell des Kantons Aargau und zahlreicher Westschweizer Kantone, in denen die Familiengerichte als Abteilung der Bezirksgerichte die Aufgaben der KESB wahrnehmen (Beschwerden gelangen direkt ans Obergericht).</p> <p>Dass diverse KESB gemäss Bericht der JI von teilweise langen, bis sehr lange hängigen Beschwerdeverfahren beim Bezirksrat berichten, ist auch aus Sicht der SP problematisch, insbesondere bei Kinderbelangen. Deshalb befürwortet die SP eine Stärkung der Ressourcen der Bezirksratschreiber:innen, welche für die Behandlung von KESB-Beschwerden eine essenzielle Rolle erfüllen. Ebenfalls würde die SP eine Professionalisierung der Bezirksräte, resp. deren Präsidien befürworten, beispielsweise durch die Einführung von Anforderungen betreffend die juristische Qualifikation von Kandidierenden.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Revision des Haftungsgesetzes		Keine Antwort	Keine Antwort